



Hygiene- und Infektionsschutzbelehrung (13.09.2020)

Grundsätzlich:

Die Schüler*innen haben jeglicher hygiene- bzw. infektionsschutzorientierter Anweisung einer Lehrkraft umgehend nachzukommen!

Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**:

Ab dem 14.09.2020 gilt gem. der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg für alle Erwachsenen sowie alle Schüler*innen ab Klassenstufe 5 bis auf Weiteres auf dem gesamten Schulareal einschl. der Pausenhöfe die **Pflicht zum Tragen einer angemessenen Mund-Nasen-Bedeckung** (Einmal-Masken oder waschbare Masken, im Folgenden MNB). Es wird erwartet, dass jede*r Schüler*in über **mindestens eine Ersatzmaske** verfügt. **Reine Kleidungsstücke** (T-Shirt, Kopftuch...) obliegen einem anderen Zweck und werden **nicht als „MNB-Ersatz“** akzeptiert.

Das **Schulareal** beginnt von den beruflichen Schulen her kommend nach Ende des Parkplatzes der Kaufmännischen Schule („NaWi-Gang“) und endet nach dem als vorübergehendes Pausenareal definierten Parkplatzteil der Wintersbucksporthalle; es umfasst aufgrund der nötigen Laufwege während der Unterrichtszeit auch den **Bürgersteig**. Zudem ist das Tragen einer MNB Voraussetzung für den Gang zum gegenüberliegenden Imbiss.

Die sog. „Maskenpflicht“ **endet** erst im Klassen- bzw. Unterrichtsraum, wobei **die verantwortliche Lehrkraft** den Zeitpunkt angibt, ab welchem die MNB abgelegt werden dürfen. Ebenso darf die MNB in Pausensituationen kurzzeitig zum **direkten Verzehr** von Getränken, Vesper oder Mittagessen abgenommen werden.

Verstöße gegen die Maskenpflicht können seitens des Ordnungsamtes mittels Bußgeldern geahndet werden; von routinemäßigen Kontrollen wird ausgegangen. **Schulischerseits** wird zunächst mit pädagogischen Maßnahmen (erläuterndes Gespräch, Aufforderung zum Tragen, Verwarnung) reagiert und der Verstoß dokumentiert. Bei **wiederholten oder offensichtlich vorsätzlichen Verstößen** gegen die „Maskenpflicht“ behält sich die Schulleitung Maßnahmen gem. §90 SchG sowie eine Anzeige beim Ordnungsamt vor.

Für **Schüler*innen der Grundschule** besteht formal keine „Maskenpflicht“; aufgrund der **räumlichen Verwobenheit** mit dem Sekundarbereich werden die Schüler*innen aber **inständig gebeten**, bei Aufenthalt auf Fluren und Gängen sowie beim Ankommen und Gehen und beim Gang in die Sporthalle eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – auch, um Missverständnissen vorzubeugen.



Des Weiteren wird die Einhaltung der folgenden hygienischen Vorgaben erwartet:

- **Abstandsgebot:** Auch wenn es zwischen den Schüler*innen untereinander sowie zwischen Schüler*innen und Lehrkräften formal während der Schulzeit kein „Abstandsgebot“ mehr gibt, soll sooft als möglich ein **Abstand von 1,50 m zur nächsten Person** eingehalten werden. Nicht notwendige Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln und dergleichen sollen weiterhin unterbleiben! Zwischen erwachsenen Personen besteht weiterhin das Abstandsgebot.
- Die Schüler*innen haben morgens möglichst mit gewaschenen Händen zu erscheinen und diese im Laufe des Tages mehrfach und gründlich mit Seife zu **reinigen**, insbesondere nach dem Naseputzen und Toilettengängen. Schüler*innen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, waschen ihre Hände vor Beginn der ersten Stunde (möglichst Waschbecken im Klassenzimmer).
- Beim **Husten und Niesen** ist die entsprechende „**Etikette**“ zu beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge, dazu größtmöglichen Abstand zu anderen Personen, am besten wegdrehen.
- Mit den Händen **nicht das Gesicht** (insbesondere nicht die Schleimhäute – Mund, Augen, Nase) **berühren**.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen (bspw. Türklinken) möglichst **nicht mit der Hand** anfassen.
- Bei **Krankheitszeichen** (bspw. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn) **in jedem Fall zu Hause bleiben**; ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

Der Schulalltag soll so organisiert werden, dass **die Schüler*innen einer Stufe möglichst unter sich bleiben** und sich nicht mit Schüler*innen anderer Stufen durchmischen. Ziel dieser „Kohorten-Regelung“ ist, im Falle von nachgewiesenen Infektionen schnell reagieren und das mögliche Ausbreitungsgeschehen auf begrenzte Einheiten beschränken zu können.

Zur Wahrung dieser Vorgaben gelten die folgenden Aufenthaltsregeln:

- Die Schüler*innen werden grundsätzlich angehalten, **jegliche Form der nicht unbedingt notwendigen „Durchmischung“ mit Schüler*innen anderer Stufen zu vermeiden**. Im Falle von notwendigen Begegnungen – etwa beim Toilettengang oder dem Wechsel von Räumlichkeiten – ist in jedem Fall eine MNB zu tragen und ein weitest möglicher Abstand einzuhalten.
- Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur für den **unmittelbaren Besuch** des jeweiligen Unterrichtsangebotes erlaubt. Jegliche Form der **nicht unterrichtsrelevanten Ansammlung** vor oder nach Unterrichtsende ist zu **vermeiden**, Ankommen und Verlassen des Schulgeländes sind **äußerst pünktlich, aber so knapp wie möglich** zu terminieren.
- Der **Zugang zum Gebäude** erfolgt über die den Schüler*innen zugewiesenen Eingangsbereiche.
- Die Schüler*innen haben im Gebäude nur die **notwendigsten Wege** zu gehen; das Begehen von für die Unterrichtung irrelevanten Gebäudearealen ist zu vermeiden.
- **Markierungen und Regelungen im Haus** – etwa bzgl. der durch Pfeile vorgegebenen Laufrichtung, den Wartezonen vor den Toiletten oder dem allgemeinen „Rechts-Lauf-Gebot“ – ist Folge zu leisten.
- Die Schüler*innen begeben sich auf direktem Weg an ihren **Platz** im Unterrichtsraum und verlassen diesen nur nach **vorheriger Erlaubnis** der Lehrkraft. **Auch in den Pausensituationen** innerhalb des Klassenzimmers sind die Bewegungen **auf ein notwendiges Maß zu beschränken**.
- **Für die Vormittags- und Mittagspausen** werden den Schüler*innen **stufenweise Pausenareale** zugewiesen, auf welche sie sich **direkt** zu begeben haben.
- Es dürfen **ausschließlich** die den Schüler*innen stufenweise **zugeteilten Sanitäreinrichtungen** genutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen dürfen **nur einzeln betreten** werden; beim Warten sind die **Abstandsvorgaben** einzuhalten. Die Sanitäranlagen sind in **hygienisch einwandfreier Weise** zu benutzen. Die Toilettengänge sollen nach Möglichkeit **während der Unterrichtszeit** stattfinden, um größere Ansammlungen zu vermeiden.



Von dem Schüler/ der Schülerin auszufüllen:

*Ich wurde heute über die Hygienevorgaben der Albert-Schweitzer-Schule Lörrach (Stand: 13.09.2020) belehrt, habe diese verstanden **und erkläre mich dazu bereit, diesen nachzukommen.***

*Ich bin mir bewusst, dass ein Zuwiderhandeln die Gesundheit meiner Mitschüler*innen und des schulischen Personals gegebenenfalls schwer beeinträchtigen und vor dem Hintergrund von (Teil-) Schulschließungen großen Schaden anrichten kann.*

*Ich bin mir bewusst, dass ich **im Falle von Zuwiderhandeln mit ernstzunehmenden Konsequenzen rechnen muss**; diese können auch zum Ausschluss von der Teilnahme am Präsenzunterricht und zu Anzeigen beim Ordnungsamt der Stadt Lörrach führen.*

Lörrach, den _____

Unterschrift Schüler*in, Angabe Lerngruppe